

Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V mit der BKK-VAG BW

Anhang 3 zu Anlage 14 – Hilfsmittelmanagement

I. Hilfsmittelkatalog

Grundlage für die Hilfsmittelversorgung ist der in der Vertragssoftware hinterlegte GKV Hilfsmittelkatalog mit umfassender Suchfunktion. Die gedruckte Hilfsmittelverordnung (Muster 16) muss gemäß der „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung“ mindestens folgende Elemente enthalten:

- Anzahl der verordneten Hilfsmittel
- 7-stellige Nummer der Produktart
- Bezeichnung der Produktart
- Zeitraum
- Diagnose

II. Steuerbare Hilfsmittel

Im Rahmen der Versorgungssteuerung wurden aus dem Hilfsmittelkatalog bestimmte Hilfsmittel festgelegt, die den Betriebskrankenkassen die Möglichkeit einer besonderen Versorgungssteuerung ermöglichen. Kriterien für eine Aufnahme der Hilfsmittel in diese Liste sind:

- der Wiedereinsatz des Hilfsmittels ist möglich (vgl. § 6 Abs. 1 Ziffer d) cc) des HzV-Vertrages)
- oder es wurde ein relevantes, anteiliges Potenzial bei den Verordnungen durch Hausärzte festgestellt
- oder bei den Betriebskrankenkassen bestehen Verträge nach § 127 SGB V
- oder die Verordnung eines solchen Hilfsmittels löst Fragen hinsichtlich einer ganzheitlich orientierten Versorgungssteuerung aus

Ziel der Versorgungssteuerung im Bereich Hilfsmittel ist außerdem, die Versicherten dazu anzuhalten, sich umgehend mit ihrer Betriebskrankenkasse in Verbindung zu setzen, damit sich diese umgehend um die gesamte Abwicklung der Versorgung innerhalb kürzester Zeit kümmern kann. Weitere Vorteile für die Versicherten sind:

- Qualifizierte Beratung
- Lieferung und Anpassung des Hilfsmittels bei Bedarf auch zuhause
- Versorgung durch ausgewählte Vertragspartner

Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V mit der BKK-VAG BW

Die Hilfsmittelverordnung (Muster 16) ist bei den entsprechend gekennzeichneten Hilfsmitteln zur Erreichung der o.g. Ziele an die zuständige BKK zu übermitteln. Zusätzlich erhält der Versicherte neben dem Original der Verordnung das in der Vertragssoftware hinterlegte Merkblatt.

Für wenige spezielle Hilfsmittel aus der Gruppe der steuerbaren Hilfsmittel ist in der Vertragssoftware ergänzend ein Hilfsmittelfragebogen hinterlegt. Ziel ist, dass die Betriebskrankenkasse in diesen Sonderfällen ergänzende Informationen zur Hilfsmittelversorgung erhält und hierdurch die Notwendigkeit weiterer Rückfragen in der Arztpraxis minimiert wird.

In diesen Einzelfällen ist die Hilfsmittelverordnung (Muster 16) sowie der ausgedruckte Fragebogen an die zuständige BKK zu übermitteln. Zusätzlich erhält der Versicherte neben dem Original der Verordnung das in der Vertragssoftware hinterlegte Merkblatt.

III. Weitergabe von Informationen bei Kenntnis über nicht mehr benötigte und wiedereinsatzbare Hilfsmittel an die Betriebskrankenkasse

Ziel der Vertragspartner ist es, dass der Hausarzt bei Kenntnis über nicht mehr benötigte und wiedereinsatzbare Hilfsmittel diese Information frühzeitig an die Betriebskrankenkasse übermittelt. Die Betriebskrankenkasse hat dann zum Beispiel die Möglichkeit, die nicht mehr benötigten Hilfsmittel direkt beim Versicherten abzuholen.

Diese Information kann formlos (zum Beispiel über das Muster 16) an die jeweilige Betriebskrankenkasse übermittelt werden.